

RS OGH 1971/9/22 5Ob223/71, 7Ob176/73, 5Ob22/75, 5Ob866/76, 1Ob640/83, 7Ob504/88, 2Ob527/88, 1Ob656/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.1971

Norm

AußStrG §18 A

AußStrG 2005 §43

Rechtssatz

Nur bei einer Änderung der Verhältnisse kann eine bereits ergangene Entscheidung abgeändert oder sogar widerrufen werden. Eine Änderung der Verhältnisse liegt nicht nur vor, wenn seit einer Entscheidung eines Gerichtes neue Tatsachen eingetreten sind, sondern auch dann, wenn Tatsachen, die zur Zeit der früheren Entscheidung bereits eingetreten sind, aber dem Gericht nicht bekannt waren, später zu Tage gekommen sind oder wenn sich die getroffene Verfügung auf Grund besonderer Umstände als nicht durchführbar oder doch als unzweckmäßig erwies.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 223/71

Entscheidungstext OGH 22.09.1971 5 Ob 223/71

- 7 Ob 176/73

Entscheidungstext OGH 05.12.1973 7 Ob 176/73

nur: Nur bei einer Änderung der Verhältnisse kann eine bereits ergangene Entscheidung abgeändert oder sogar widerrufen werden. (T1)

Veröff: JBl 1974,268

- 5 Ob 22/75

Entscheidungstext OGH 04.03.1975 5 Ob 22/75

- 5 Ob 866/76

Entscheidungstext OGH 23.11.1976 5 Ob 866/76

nur: Nur bei einer Änderung der Verhältnisse kann eine bereits ergangene Entscheidung abgeändert oder sogar widerrufen werden. Eine Änderung der Verhältnisse liegt nicht nur vor, wenn seit einer Entscheidung eines Gerichtes neue Tatsachen eingetreten sind, sondern auch dann, wenn Tatsachen, die zur Zeit der früheren Entscheidung bereits eingetreten sind, aber dem Gericht nicht bekannt waren, später zu Tage gekommen sind. (T2)

Beisatz: Hier: Unterhaltsbemessung (T3)

- 1 Ob 640/83
Entscheidungstext OGH 01.06.1983 1 Ob 640/83
Vgl; nur T1; Veröff: ÖA 1984,44
- 7 Ob 504/88
Entscheidungstext OGH 21.01.1988 7 Ob 504/88
- 2 Ob 527/88
Entscheidungstext OGH 23.03.1988 2 Ob 527/88
nur T2
- 1 Ob 656/90
Entscheidungstext OGH 12.09.1990 1 Ob 656/90
nur T2; Beis wie T3; Veröff: SZ 63/153
- 3 Ob 535/92
Entscheidungstext OGH 08.04.1992 3 Ob 535/92
nur T2; Beis wie T3; Veröff: SZ 65/54
- 1 Ob 5/00t
Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 5/00t
nur T1; Beis wie T3
- 7 Ob 258/02w
Entscheidungstext OGH 13.12.2002 7 Ob 258/02w
Auch; nur T1
- 6 Ob 159/02d
Entscheidungstext OGH 20.03.2003 6 Ob 159/02d
Auch
- 2 Ob 83/03z
Entscheidungstext OGH 08.05.2003 2 Ob 83/03z
Beisatz: Eine für eine Neubemessung des Unterhalts geforderte Änderung der Verhältnisse liegt bereits dann vor, wenn schon zur Zeit der früheren Entscheidung eingetretene Tatsachen dem Gericht erst später bekannt wurden. (T4)
Beisatz: Hier wurde bei Abschluss des Scheidungsvergleiches, in welchem die Unterhaltsvereinbarung für die Kinder getroffen wurde, von einem nicht dem tatsächlichen Einkommen des Vaters entsprechenden Einkommen ausgegangen. (T5)
- 3 Ob 102/06f
Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 102/06f
Auch; nur T2; Beis ähnlich wie T4
- 7 Ob 293/06y
Entscheidungstext OGH 31.01.2007 7 Ob 293/06y
Auch; Beis wie T5
- 3 Ob 154/07d
Entscheidungstext OGH 23.10.2007 3 Ob 154/07d
Vgl
- 10 Ob 99/08v
Entscheidungstext OGH 24.02.2009 10 Ob 99/08v
Auch; Beisatz: Es kommt daher grundsätzlich auch abweisenden Beschlüssen im Außerstreitverfahren die gleiche Rechtskraftwirkung wie einem nach den Vorschriften der ZPO ergangenen Urteil oder Beschluss (§ 411 ZPO) zu, wobei die materielle Rechtskraft lediglich nachträglichen Änderungen des rechtserzeugenden Sachverhalts nicht standhält. (T6)
Beisatz: Das Ausmaß der Bindungswirkung wird zwar durch den Spruch bestimmt, doch genießt die abweisende Entscheidung des Außerstreitrichters Rechtskraft auch nach Maßgabe ihres Inhalts. Bei der Beurteilung des Vorliegens einer nachträglichen Änderung des rechtserzeugenden Sachverhalts ist darauf abzustellen, ob sich die Verhältnisse wesentlich und nicht bloß unbedeutend geändert haben. (T7)
- 2 Ob 90/09p

Entscheidungstext OGH 18.12.2009 2 Ob 90/09p

Auch; nur T2; Beis wie T3; Beisatz: Bei der Unterhaltsfestsetzung für die Vergangenheit ist zu beachten, dass sie nicht in die materielle Rechtskraft einer vorangegangenen Unterhaltsentscheidung eingreifen darf. (T8)

Veröff: SZ 2009/171

- 5 Ob 17/10a

Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 17/10a

Vgl auch; Beisatz: Die materielle Rechtskraft hält nur nachträglichen Tatbestandsänderungen nicht stand. (T9)

Beisatz: Tatsachen, die in dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt bereits entstanden waren, aber nicht ausgeführt wurden, durchbrechen die Rechtskraft nicht. (T10)

- 2 Ob 19/11z

Entscheidungstext OGH 30.05.2011 2 Ob 19/11z

nur T2

- 2 Ob 199/12x

Entscheidungstext OGH 20.11.2012 2 Ob 199/12x

Auch; nu T1; Beis wie T9

- 10 Ob 61/15s

Entscheidungstext OGH 30.06.2015 10 Ob 61/15s

Auch

- 10 Ob 59/16y

Entscheidungstext OGH 13.09.2016 10 Ob 59/16y

Vgl auch; Beis ähnlich wie T7

- 9 Ob 61/16k

Entscheidungstext OGH 24.03.2017 9 Ob 61/16k

Auch; nur T2; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Vorläufige Maßnahmen nach § 107 Abs 2 AußStrG. (T11)

- 7 Ob 89/18s

Entscheidungstext OGH 20.06.2018 7 Ob 89/18s

Auch

- 5 Ob 123/19b

Entscheidungstext OGH 16.01.2020 5 Ob 123/19b

Vgl; Beis wie T9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0007148

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at